



Mitteilung

Studienjahr 2023/2024 - Ausgegeben am 14.12.2023 - Nummer 29

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

29 Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Bachelorstudiums Physik (UA 033 676), Bachelorstudiums Astronomie (UA 033 661) und Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) an der Universität Wien

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung der physikalischen und mathematischen Grundlagen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums Physik (UA 033 676), Bachelorstudiums Astronomie (UA 033 661) oder Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) absolviert wurden

- bei Wechsel innerhalb dieser Bachelorstudien oder
- bei zeitgleicher oder zeitversetzter Zulassung zu zwei oder drei dieser Bachelorstudien

an der Universität Wien

Die erbrachten Prüfungsleistungen sind für das Bachelorstudium Physik (UA 033 676), Bachelorstudium Astronomie (UA 033 661) oder Bachelorstudiums Meteorologie (UA 033 604) nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

(1) Das Bachelorstudium Astronomie und Bachelorstudium Meteorologie umfasst physikalische und mathematische Grundlagen aus dem Bachelorstudium Physik. In allen drei Studien werden in diesem Bereich partiell dieselben Prüfungen absolviert. Diese identischen Prüfungsleistungen werden nach positiver Absolvierung für die jeweils anderen Bachelorstudien anerkannt. Eine Liste der konkret anerkehbaren Prüfungen wird auf den Webseiten der zuständigen Studienprogrammleitungen (SPL 26 und SPL 28) veröffentlicht.

(2) Prüfungsleistungen, die für den Wahlbereich absolviert werden, sind davon ausgeschlossen.

(3) Prüfungsleistungen, die durch diese Verordnung anerkannt werden, können in einem anderen Modul

desselben Studiums nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelanerkennung).

(4) Bei Unterstellung in ein neues Curriculum (neue Version) ist diese Verordnung nicht anwendbar. Gegebenenfalls sind die jeweiligen Anerkennungsverordnungen zu beachten.

§ 3 Durchführung der Anerkennung

Die Anerkennung nach dieser Verordnung erfolgt automationsunterstützt oder erst nach Mitteilung durch den*die Studierende*n beim zuständigen StudienServiceCenter. Nähere Informationen werden auf den jeweiligen Webseiten der zuständigen StudienServiceCenter bekannt gegeben.

§ 4 In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Der Studienpräses:
Lieberzeit

Die Studienprogrammleiterin:
Hummer

Der Studienprogrammleiter:
Dorninger